

W a s s e r- u n d B o d e n v e r b a n d
"Stöbber-Erpe"
Körperschaft öffentlichen Rechts

Ernst-Thälmann-Straße 5
 15345 Rehfelde

Datum : 06.01.2006
 Telefon: 033435/7969
 Sparkasse
 Märkisch - Oderland
 BLZ : 17054040
 Konto : 1500096047

Anschrift:

Amt
Barnim/Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen/Oder

Beitragsbescheidnummer: St/29/2006 (Gem. Prötzel)

Sehr geehrtes Verbandsmitglied !

Für Ihre Gemeinde/Einrichtung wird nachstehender Beitrag festgesetzt.

Der Beitrag ist sofort nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.
 Bei Zahlungen und Anfragen ist die o.g. Nummer bitte anzugeben.

Beitragsart	Fläche	Beitrags- satz	Beitrag
Grundbetrag	Flächenanteile und Berechnung siehe Anlage zum Beitragsbescheid		54377.22 EUR
1. Rate Beitrag WBV für 2006			27188.61 EUR

Erläuterungen und Hinweise

Sie werden als Mitglied des "Stöbber-Erpe" Verbandes mit diesem Beitragsbescheid zu Beiträgen veranlagt. Der "Stöbber-Erpe" Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und des Brandenburgischen Wassergesetzes. Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern regelt die Satzung, die von der Aufsichtsbehörde erlassen wurde.

Der Wasser-u.Bodenverband hat Gewässer lt. Ordnung zu unterhalten. Für die jährliche Unterhaltung von rd. 560 km Gewässern und für die Verwaltung entstehen Kosten, die soweit sie nicht durch Zuschüsse gedeckt sind, durch Beiträge beglichen werden müssen. Der jährliche Beitrag ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Sie ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken und sind Steuern gleichzusetzen. Die Beitragslasten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte

der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragsfläche wurde nach der Grundfläche abzüglich der uns bekannten grundsteuerfreien Flächen ermittelt.

Die Hebung der Beiträge erfolgt jeweils für ein Jahr. Die angeforderten Beiträge enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Verbände gemäß § 2 Abs. 3 UStG (1967) als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Weitere zusätzliche Erläuterungen werden auf schriftliche und telefonische Anfrage jederzeit gegeben. Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge liegen im Verband zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung

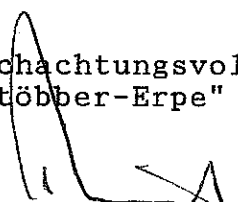
Gegen den beigefügten Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach "Bekanntgabe" Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vorstand in Rehfelde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt der Bescheid am 3. Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel) als bekanntgegeben.)

Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt oder schiebt die termingerechte Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80/2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung 1.- EUR Auslagenersatz und für jeden angefangenen Monat des Verzuges 1 % Säumniszuschlag erhoben.

Hochachtungsvoll
"Stöbber-Erpe" Verband



Geschäftsführer

Anlage zu dem Beitragsbescheid	: Ber/29/2006
Beitragsdaten Gemeinde	: Prötzel
Datum	: 06.01.2006

Position	Fläche (ha)	Beitrag/ha	Betrag (EUR)
Fläche Verb.gebiet	6222,0000		
Kreisstraßen	- 0		
Landesstraßen	- 36,7703		
Bundesstraßen	- 0		
Autobahn	- 0		
Deutsche Bahn AG	- 6,0000		
Standortverwaltung	- 0		
Landesumweltamt	- 0		
Umlagefläche/2006	= 6179,2297		
Höhe Beitrag für 2006		8,80 EUR/ha	54377,22
1. Rate 2006			27188,61
2. Rate 2006			

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ vom 12.06.2006

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagetatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber/Erpe“ zu leistenden Beiträge.

**§ 3
Umlagepflichtige**

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagenmaßstab**

1. Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Prötzel und Prädikow.
2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

**§ 5
Umlagesatz**

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Datenhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBl. I S. 3387) ist der
Amtdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Wriezen,

Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

**Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung
von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom
12.06.2006**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagetatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

**§ 3
Umlagepflichtige**

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Sternebeck und Harnekop ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

1. Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Sternebeck und Harnekop.
2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

**§ 5
Umlagesatz**

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche
€ pro qm.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Datenhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 inkraft.

Wriezen,

Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

Gewässer-und Deichverband Oderbruch
Feldstraße 3 d
15306 Seelow

EINGEGANGEN 10. Jan. 2006

2006-0013 / 16

Amtsverwaltung Barnim- Oderbruch
Gemeinde Prötzel
Ortsteil Sternebeck- Harnekop
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Mitgliedsnummer: 360
(bei allen Zahlungen angeben)

Seelow, 06.01.2006

BEITRAGSBESCHEID 2006

Beitrag: 1. für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 2 Absatz 1a der Satzung
2. für die Unterhaltung von Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 c der Satzung
3. für den Betrieb von Anlagen gemäß § 2 Absatz 3 c der Satzung

Bescheidnummer: STH 01/2006

Gemäß dem vom Verbandsausschuß am 17.11.2005 festgesetzten Haushaltsplan 2006 in Verbindung mit der Satzung und den Veranlagungsregeln des Verbandes ergibt sich als Beitrag :

Beitragsgruppe	Gesamt- beitrag [€]	Beitrags- pflichtige Verbands- fläche [ha]	Beitrags- satz [€ / ha]	Beitrags- pflichtige Fläche Mitglied [ha]	Beitrag Mitglied [€]
1. Unterhaltung Gewässer	983.000,00	139.363,1323	7,05	2.309,7026	16.283,40
2. Unterhaltung von Anlagen	31.800,00	31.792,0000	1,00	0,0000	0,00
3. Betrieb von Anlagen					
- Standorteinheit AL	88.700,00	63.361,7887	1,40	0,0000	0,00
- Standorteinheit D1...D5	14.300,00	57.479,8634	0,25	2.309,7026	577,43
Beitrag gesamt					16.860,83

1. Rate fällig am 01. April 2006: 8.430,42 €
2. Rate fällig am 01. Oktober 2006: 8.430,41 €

Das für Sie begründete Beitragsverhältnis auf den Seiten 2 und 3 ist Bestandteil dieses Beitragsbescheides 2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 31 Absatz 2 der Satzung steht Ihnen der Widerspruch gegen diesen Bescheid zu, der innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch Feldstraße 3 d, 15306 Seelow, eingelegt werden kann.

Hinweis

Nach § 41 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 09. März 2004 (GVBl. S.78) gilt der Bescheid am 3. Tag nach Aufgabe zur Post (Poststempel maßgebend) als "bekanntgegeben".

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird von dem Widerspruch nicht berührt (§ 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837).

Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung 1,- € Auslagenersatz und für jeden angefangenen Monat des Verzuges 1 % Säumniszuschlag gemäß § 29 Absatz 2 der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch erhoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Bankverbindung

DKB-Deutsche Kreditbank AG Frankfurt (O)
Kto. 10 52 57 56
BLZ 120 300 00

Seite 2 des Beitragsbescheides 2006
Bescheidnummer: STH 01/2006Gemeinde Prötzel
Ortsteil Sternebeck- Harnekop
Mitgliedsnummer: 360

1. Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Gewässern gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung

Verbandsfläche	[ha]:	2.330,0000
Beitragsfreie Verbandsfläche (§ 79 BbgWG)	[ha]:	0,0000
Beitragspflichtige Verbandsfläche	[ha]:	2.330,0000
Abzugsflächen	[ha]:	20,2974
Beitragsverhältnis	[ha]:	2.309,7026

Einzelnachweis der Abzugsflächen

Kreis MOL [ha]	Kreis Barnim [ha]	Seelow [ha]	evangelische Kirchenflächen			Füwa [ha]	Kath.Pfarr- amt Ffo [ha]
			Ebw. [ha]	Ffo [ha]	Bad Frw. [ha]		
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,4460	0,0000	0,0000

Bundes- wehr [ha]	sonst.LUA Flächen [ha]	BVA [ha]	GVA [ha]	sonst.WSA Flächen [ha]	DBAG [ha]	Straßen	
						Bund [ha]	Land [ha]
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12,1401	0,0000	7,7113

Straßen		
Autobahn [ha]	Kreis MOL [ha]	Kreis BAR [ha]
0,0000	0,0000	0,0000

2. Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 c der Satzung

Schöpfwerksgebiet Teilfläche [ha]

	0,0000
Beitragspflichtige Gesamtfläche [ha]	0,0000
Abzugsfläche [ha]	0,0000
Beitragsverhältnis [ha]	0,0000

Einzelnachweis der Abzugsflächen

Kreis MOL [ha]	Kreis Barnim [ha]	Seelow [ha]	evangelische Kirchenflächen			Füwa [ha]	Kath.Pfarr- amt Ffo [ha]
			Ebw. [ha]	Ffo [ha]	Bad Frw. [ha]		
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Bundes- wehr [ha]	sonst.LUA Flächen [ha]	BVA [ha]	GVA [ha]	sonst.WSA Flächen [ha]	DBAG [ha]	Straßen	
						Bund [ha]	Land [ha]
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Straßen		
Autobahn [ha]	Kreis MOL [ha]	Kreis BAR [ha]
0,0000	0,0000	0,0000

Seite 3 des Beitragsbescheides 2006
Bescheidnummer: STH 01/2006

Gemeinde Prötzel
Ortsteil Sternebeck- Harnekop
Mitgliedsnummer: 360

3. Beitragsverhältnis für den Betrieb von Anlagen gemäß § 2 Absatz 3 c der Satzung

Beitragspflichtige Gesamtfläche [ha] **2.330,0000**
Davon Natürliche Standorteinheit:
AI : **0,0000**
D1... D5 : **2.330,0000**

Abzugsflächen [ha]:
AI : **0,0000**
D1... D5 : **20,2974**

Beitragsverhältnis [ha]:
AI : **0,0000**
D1... D5 : **2.309,7026**

Einzelnachweis der Abzugsflächen

DBAG		Verw.MOL		Verw.Barnim		Kirche Seelow	
AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]
0,0000	12,1401	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Kirche Ebw.		Kirche Bad Frw.		Kirche Füwa		Kath.Kirche Ffo	
AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]
0,0000	0,0000	0,0000	0,4460	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Bundeswehr		sonst. LUA		ev.Kirche Ffo		BVA	
AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

GVA Bbg.		sonst.WSA		Bundesstraßen		Landesstraßen	
AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	7,7113

Kreisstraßen MOL		Kreisstraßen BAR		Summe	
AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]	AI [ha]	D1... D5 [ha]
0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	20,2974